VERORDNUNG (EWG) Nr. 537/70 DER KOMMISSION

vom 23. März 1970,

mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 448/69 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen, damit die Exporteure den Handelsanforderungen bestimmter Drittländer entsprechen können.

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 festgelegten Qualitätsnormen gestatten es in einigen Fällen nicht, den Handelsanforderungen der dritten Länder zu entsprechen. In den Fällen, in denen es sich um ständige und gleichbleibende Handelsanforderungen handelt, ist es geboten, die Mitgliedstaaten ohne zeitliche Begrenzung zu ermächtigen, diesen Anforderungen zu entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, abweichende Maßnahmen in bezug auf die Qualitätsnormen bei der Ausfuhr folgender Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern zu treffen :

Freesia Ragioneri,
Freesia Refracta Alba,
Freesia Buttercup,
Gladiolen, großblumige,
Gladiolen primulinus,
Gladiolen Heraut,
Gladiolen Papillon,
Iris „Wedgwood",
Iris reticulata,
Tulipa,
Tulipa „Cordell Hull",
Tulipa „American Flag",
Tulipa „Montgomery".

(2) Die in Absatz 1 genannten abweichenden Maßnahmen dürfen nur im Bereich der Größensortierung und entsprechend den im Anhang genannten Bedingungen und Grenzen getroffen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) **ABl. Nr.** L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.
(2) **ABl. Nr.** L 71 vom 21. 3. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 61 vom 12. 3. 1969, S. 1.

ANHANG

Bedingungen und Grenzen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2

Bezeichnung der Erzeugnisse	Verpackungsart	Bestimmungs-drittländer	Mindestgröße	Größenklasse
Freesia Ragioneri Freesia Refracta Alba Freesia Buttercup	jegliche Verpackung außer Einzelverpackung oder Packstück, Einzelverpackungen enthaltend	alle Länder	entfällt	< 4
Gladiolen, großblumige	Einzelverpackung oder Packstück, Einzelverpackungen enthaltend	alle Länder	6 cm	6 — 8
Gladiolen primulinus Gladiolen Heraut				6 — 7
Gladiolen, großblumige	jegliche Verpackung außer Einzelverpackung oder Packstück, Einzelverpackungen enthaltend	alle Länder	entfällt	< 8
Gladiolen primulinus Gladiolen Heraut				< 7
Gladiolen Papillon	jegliche Verpackung	alle Länder	entfällt	
Iris „Wedgwood"	jegliche Verpackung	südliche Hemisphäre	7 cm	7 — 8
Iris reticulata	jegliche Verpackung	alle Länder	4,5 cm	4,5 — 5
Tulipa Tulipa „Cordel Hull" Tulipa „American Flag" Tulipa „Montgomery"	jegliche Verpackung	alle Länder	Sieb 10	10 — 11